

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Nr. 3540

vom 14. November 1989

Gemeinde Hölstein, Mutationen zum Zonenplan und Strassennetz-
plan Siedlung "Bärenmatten" sowie Bau- und Strassenlinienpläne
"Zufahrtstrasse Bärenmatten" und "Anschluss Nord"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 28. September 1987 resp. 26. Juni 1989 die erwähnten Mutationen zum Zonenplan und Strassenlinienplan Siedlung und die Bau- und Strassenlinienpläne "Bärenmatten" beschlossen. Es handelt sich um kleinere Regulierungen am Baugebietsperimeter entlang der Vorderen Frenke und an der Erschliessungsstrasse der Gewerbezone "Bärenmatten", insbesondere deren Zufahrtsstrasse "Anschluss Nord".

B. Die öffentliche Planaufgabe ist am 9. Oktober bis 7. November 1987 und 6. Juli bis 4. August 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 1987 und Nr. 27 vom 6. Juli 1989 sowie im Waldenburger Bezirksanzeiger Nr. 41 vom 8. Oktober 1987 und Nr. 27 vom 6. Juli 1989 publiziert worden. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 5. Juli 1989) benachrichtigt. Während der Auflagefrist vom 6. Juli bis 4. August 1989 sind folgende Einsprachen eingegangen:

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen vom 22. resp. 24. August 1989 führten mit Schreiben vom 25. August 1989 zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Mit [REDACTED] kam nur teilweise eine Einigung zustande.

C. Mit Schreiben vom 8. September 1989 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein die erwähnten Pläne und Mutationen, sowie

die unerledigte Einsprache zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat

verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der erwähnten Pläne und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 30. Juni 1989. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprache

Durch den Bau- und Strassenlinienplan Zufahrtstrasse Bärenmatten "Anschluss Nord" wird die Parzelle Nr. [REDACTED] tangiert. Die persönliche Betroffenheit des Grundeigentümers, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und damit dessen Berechtigung zur Einsprache ist unbestritten. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Der Einsprecher wendet sich gegen den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan Bärenmatten "Anschluss Nord" in zwei Teilen; einem planungs- und einem bauprojektbezogenen Teil. Anlässlich der erwähnten Verständigungsverhandlung mit der Gemeinde konnte der erste Teil der Einsprache erledigt werden.

Der Regierungsrat nimmt zum zweiten Teil der Einsprache wie folgt Stellung:

- Dem Bau- und Strassenlinienplan fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung macht dieser Plan hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inklusive Minderwerte und Inkonvenienzen) sowie allen anderen Auswirkungen des Strassenbaus auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen, wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Zum heutigen Zeitpunkt kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jeder verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.
- Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung, erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften.

In Anbetracht dieser Erkenntnisse ist der Regierungsrat nicht in der Lage die Einsprache gutzuheissen.

- ://: 1. Die Einsprache [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die, von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 28. September 1987 und am 26. Juni 1989 beschlossenen Mutationen zum Zonenplan und Strassennetzplan "Bärenmatten" sowie die Bau- und Strassenlinienpläne "Zufahrtstrasse

Vermessungsamt

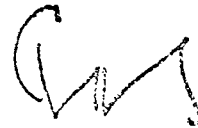
Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat

Amt für Orts- und Regionalplanung (11)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.